# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

**Nr. 15** **Ausgegeben Danzig, den 16. April** **1930**




26 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz

**über das Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und Republik Polen vom 4. März 1930 betreffend die Regelung der Vorschriften über die Kontrolle der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände.**

**Vom 27. 3. 1930.**

### § 1.

Dem am 4. März 1930 unterzeichneten Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen betreffend die Regelung der Vorschriften über die Kontrolle der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände wird zugestimmt.

### § 2.

Die zur Durchführung des vorbezeichneten Abkommens erforderlichen Bestimmungen erläßt der Senat, soweit erforderlich durch Verordnung mit Gesetzeskraft.

### § 3.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. März 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Jewelowski.

## Abkommen

**betreffend die Regelung der Vorschriften über die Kontrolle der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände.**

Zwischen der Freien Stadt Danzig,
vertreten durch Herrn Senator Jewelowski
einerseits
und der Republik Polen,
vertreten durch den Herrn Minister Strasburger
andererseits
ist ein Abkommen folgenden Wortlauts geschlossen worden:

### Artikel 1.

Die Freie Stadt Danzig wird auf ihrem Gebiet ein Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen einführen, das diesem Abkommen als Anlage beigefügt ist und als Bestandteil des Abkommens gilt.

## Umowa

**w sprawie uregulowania przepisów o dozorze nad artykułami żywności i przedmiotami użytku.**

Pomiędzy Rzecząpospolitą Polską
zastąpioną przez Komisarza Generalnego R. P. w Gdańsku Dr. Henryka Strasburgera,
a Wolnem Miastem Gdańskiem
zastąpionem przez Senatora Juljusa Jewelowskiego
została zawarta umowa treści następującej:

### Art. 1.

Wolne Miasto Gdańsk wprowadzi na swym obszarze ustawę o obrocie artykułami żywności i przedmiotami użytku, dołączoną do niniejszej umowy i stanowiącą jej część składową.

Artikel 2.

Wenn die Republik Polen in Ausführung der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 22. März 1928 über die Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände Ausführungsvorschriften erläßt, wird die Freie Stadt Danzig Vorschriften desselben Inhalts für ihr Gebiet erlassen oder bereits vorhandene Vorschriften mit den polnischen in Einklang bringen.

Die polnische Regierung wird die von ihr zu erlassenden Ausführungsvorschriften der Regierung der Freien Stadt Danzig rechtzeitig zwecks Stellungnahme zur Kenntnis bringen.

Soweit die Freie Stadt Danzig glaubt, daß sie die polnischen Vorschriften ganz oder zum Teil nicht erlassen kann, werden zwischen den Parteien Verhandlungen stattfinden über die Maßnahmen, die die Anwendung der Vorschrift des Art. 3 Abs. 1 gleichwohl gewährleisten.

Artikel 3.

Die beiden Parteien werden an der Grenze zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen über solche Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die auf dem Gebiet der beiden Parteien übereinstimmenden Vorschriften unterliegen, keine Kontrolle ausüben.

Bei solchen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, die auf dem Gebiete der beiden Parteien übereinstimmenden Vorschriften nicht unterliegen oder bezüglich derer eine abweichende Vereinbarung nicht getroffen worden ist, bleibt es den Parteien überlassen, die Grenzkontrolle durchzuführen.

Artikel 4.

Die Grenzkontrolle über die aus dem gemeinsamen Auslande eingeführten und unter die Vorschriften über diese Kontrolle fallenden Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände wird unter der Voraussetzung der Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort der Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände in der Zollabfertigungsstelle durchgeführt.

Die Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 5.

Maßnahmen zur Verhütung der Ansteckung von übertragbaren Krankheiten und Viehseuchen werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 6.

Das Abkommen tritt in Kraft am 14. Tage nach Austausch von Noten, in denen die Übernahme des Abkommens von beiden Teilen bestätigt wird.

Art. 2.

W razie, gdy Rzeczpospolita Polska w wykonaniu rozporządzenia Prezydenta Rzeczypospolitej Polskiej z dn. 22 marca 1928 r. o dozorze nad artykułami żywności i przedmiotami użytku wyda przepisy wykonawcze, Wolne Miasto Gdańsk wyda dla swego terytorjum przepisy tej samej treści lub też istniejące już przepisy uzgodni z przepisami polskiemi.

Rząd Polski będzie w odpowiednim czasie podawał do wiadomości Wolnego Miasta Gdańska przepisy wykonawcze, jakie mają być wydane, celem zajęcia stanowiska.

O ile Wolne Miasto Gdańsk będzie zdania, że nie może całkowicie lub częściowo wydać przepisów wykonawczych, jakie Rząd Polski wydał lub zamierza wydać, odbędą się pomiędzy stronami rokowania co do zarządzeń umożliwiających mimo to zastosowanie przepisów ust. 1 artykułu 3-go.

Art. 3.

Obie strony nie będą wykonywały na granicy pomiędzy Rzecząpospolitą Polską a Wolnem Miastem Gdańskiem dozoru nad takiemi artykułamy żywności i przedmiotami użytku, które na obszarze obu stron podlegać będą zgodnym przepisom.

Przeprowadzanie dozoru granicznego nad artykułami żywności i przedmiotami użytku, które na obszarach obu stron nie podlegają zgodnym przepisom lub co do których nie ułożono się inaczej, pozostawia się do uznania każdej ze stron.

Art. 4.

Dozór graniczny nad artykułami żywności lub przedmiotami użytku, przychodzącemi ze wspólnej zagranicy a podpadającemi pod przepisy o tym dozorze, będzie przeprowadzany przy zachowaniu postanowień art. 2-go, ust. 1 w miejscu dokonywania odprawy celnej, bez względu na miejsce przeznaczenia tych artykułów lub przedmiotów.

Postanowienia art. 3, ust. 2 mają tu odpowiednie zastosowanie.

Art. 5.

Zarządzenia, mające na celu zwalczanie chorób zakaźnych jakoteż zaraz bydlęcych nie są naruszone przez przepisy niniejszej umowy.

Art. 6.

Niniejsza umowa wchodzi w życie w 14 (czternaście) dni po wymianie not, w których zostanie stwierdzone, że umowa ta została zatwierdzona w Polsce, względnie w Wolnem Mieście Gdańsku.

Artikel 7.

Dieses Abkommen kann von jedem Teile mit 6monatlicher Frist gekündigt werden.

Urkundlich dessen wurde das vorstehende Abkommen in je zwei Exemplaren in deutscher und polnischer Sprache, die beide maßgebend sind, gefertigt.

Gegeben zu Danzig, den 4. März 1930.

Julius Jewelowski.
Henryk Strasburger.

Art. 7.

Niniejsza umowa może być przez każdą ze stron wypowiedziana z sześciomiesięcznym terminem wypowiedzenia.

Na dowód czego powyższa umowa została sporządzona w dwuch egzemplarzach, w polskim i niemieckim języku, z których każdy jest miarodajny.

Gdańsk, dnia 4. marca 1930.

Julius Jewelowski.
Henryk Strasburger

Anlage.

# Gesetz
## über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.
## Vom 27. 3. 1930.

§ 1.

Lebensmittel im Sinne des Gesetzes sind alle Stoffe, einschließlich Rohstoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem oder zubereitetem oder verarbeitetem Zustande von Menschen gegessen oder getrunken zu werden, soweit sie nicht überwiegend zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind.

Den Lebensmitteln stehen gleich: Tabak, tabakhaltige und tabakähnliche Erzeugnisse, die zum Rauchen, Kauen oder Schnupfen bestimmt sind.

§ 2.

Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes sind solche Gegenstände, die geeignet sind, dem menschlichen Bedarf zu dienen und die bei ihrer bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Verwendung die menschliche Gesundheit schädigen können, insbesondere:

1. Eß-, Trink-, Kochgeschirr und andere Gegenstände, die dazu bestimmt sind, bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Abmessung, Auswägung, Verpackung, Aufbewahrung, Beförderung oder dem Genusse von Lebensmitteln verwendet zu werden und dabei mit diesen in unmittelbare Berührung zu kommen,
2. Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel und der Mundhöhle, insbesondere kosmetische Mittel,
3. Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Tapeten, Masken, Kerzen, künstliche Pflanzen und Pflanzenteile,
4. Petroleum,
5. Farben, soweit sie nicht zu den Lebensmitteln gehören.

§ 3.

Es ist verboten,

1. a) Lebensmittel für andere derart zu gewinnen, herzustellen, zuzubereiten, zu verpacken, aufzubewahren oder zu befördern, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist;
   b) Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Lebensmittel anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen;
2. a) Bedarfsgegenstände der in § 2 bezeichneten Art so herzustellen, aufzubewahren oder zu verpacken, daß sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauche die menschliche Gesundheit durch ihre Bestandteile, Eigenschaften oder Verunreinigungen, insbesondere bakterieller Art, zu schädigen geeignet sind;
   b) so hergestellte, aufbewahrte oder verpackte Bedarfsgegenstände dieser Art anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, gewerblich zu gebrauchen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 4.

Es ist verboten,

1. Zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Lebensmittel und kosmetische Mittel nachzumachen oder zu verfälschen;
2. verdorbene, nachgemachte oder verfälschte Lebensmittel und kosmetische Mittel ohne ausreichende Kenntlichmachung anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen; auch bei Kenntlichmachung gilt das Verbot, soweit sich dies aus den auf Grund des § 6 Nr. 4 getroffenen Festsetzungen ergibt;
3. Lebensmittel und kosmetische Mittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 5.

1. Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände sind insbesondere dann als „gesundheitsschädlich" anzusehen, wenn sie giftige Eigenschaften besitzen, Krankheitskeime für ansteckende Krankheiten oder sonstige Bestandteile enthalten, die eine schädliche Einwirkung auf die menschliche Gesundheit ausüben können.
2. Lebensmittel oder kosmetische Mittel sind insbesondere dann als „verdorben" anzusehen, wenn unter dem Einfluß natürlicher Faktoren, wie der Zeit, Temperatur, Feuchtigkeit, durch Licht, Mikroorganismen, unsachgemäßer Aufbewahrung oder Verunreinigung eine Änderung ihrer normalen oder ursprünglichen Zusammensetzung, der ursprünglichen oder normalen Eigenart oder des Nähr- oder Gebrauchswertes erfolgt ist, die sie zum Genuß oder Gebrauch ungeeignet macht.
3. Lebensmittel oder kosmetische Mittel sind insbesondere dann als „nachgemacht" anzusehen, wenn sie so hergerichtet sind, daß sie als ein anderes Erzeugnis erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind, und dadurch nur den Schein, aber nicht die tatsächliche Zusammensetzung, die wirkliche Eigenart oder den tatsächlichen Nähr- oder Gebrauchswert des richtigen Erzeugnisses besitzen.
4. Lebensmittel und kosmetische Mittel sind insbesondere dann als „verfälscht" anzusehen

   I. wenn mit ihnen eine Änderung vorgenommen ist, die auf die tatsächliche Zusammensetzung, die wirkliche Eigenart oder den wirklichen Nähr- oder Gebrauchswert Einfluß hat,

   II. wenn eine Änderung erfolgt ist, die darauf ausgeht, die tatsächliche Zusammensetzung, die wirkliche Eigenart oder den wirklichen Nähr- oder Gebrauchswert zu verheimlichen.

   Die Änderung kann insbesondere darin bestehen,

   a) daß den Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln irgendein Körper zugesetzt worden ist, der die Zusammensetzung, Eigenart oder den Nähr- oder Gebrauchswert verändert oder auch die Zusammensetzung, den Wert oder die Eigenschaft beeinflußt, auch wenn dieser Zusatz nicht gesundheitsschädlich oder von nicht geringerem Nähr- oder Gebrauchswert sein sollte, oder ihm im ganzen oder zu einem Teile irgendein Bestandteil abgenommen worden ist, der über die Zusammensetzung, die Eigenschaft, oder den Nähr- oder Gebrauchswert entscheidet;

   b) daß bei den Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln durch Mischung, Färbung oder Pulverisierung die Zusammensetzung, Eigenart oder der Nähr- oder Gebrauchswert verheimlicht werden.

   Eine Ausnahme bildet in dieser Beziehung eine solche äußere Art und Weise der Konservierung eines Nahrungsmittels, bei der das Konservierungsmittel vor Gebrauch dieses Artikels beseitigt werden muß, und zwar entweder mechanisch oder durch Einweichung im Wasser oder auf irgendeine andere Art und Weise, wobei die Art und Weise der Beseitigung des Konservierungsmittels auf der Verpackung des Nahrungsmittels durch Aufdruck angegeben sein muß.

5. Lebensmittel und kosmetische Mittel sind insbesondere dann als „falsch bezeichnet" anzusehen, wenn sie in einer Weise in den Verkehr gebracht sind, die den Käufern oder den Entgegennehmenden hinsichtlich des Orts, der Zeit und des Verfahrens der Erzeugung, der Zusammensetzung, der Eigenart, Beschaffenheit oder des Nähr- oder Gebrauchswerts irreführen kann, oder wenn sie unter einem Namen in den Verkehr gesetzt werden, der einem anderen Erzeugnisse zukommt, oder falls die auf den Verpackungen oder Etiketten befindlichen

Bezeichnungen oder Aufschriften hinsichtlich der Bestandteile, der Eigenschaften, der Beschaffenheit oder des Werts in irgendeiner Beziehung falsch sind oder irreführend sein können.

Lebensmittel und kosmetische Mittel fallen nicht unter den Begriff „falsch bezeichnet", wenn die Bezeichnung für den betreffenden Gegenstand allgemein im Gebrauch ist und die Bezeichnung ihm nicht zum Zwecke der Irreführung verliehen ist.

§ 6.

Der Senat kann

1. zum Schutze der Gesundheit verbieten oder nur unter Beschränkungen zulassen, daß
   a) Lebensmittel für andere auf bestimmte Weise gewonnen, hergestellt, zubereitet, verpackt, aufbewahrt oder befördert werden,
   b) Lebensmittel von bestimmter Beschaffenheit angeboten, zum Verkaufe vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden,
   c) Bedarfsgegenstände der in § 2 bezeichneten Art von bestimmter Beschaffenheit hergestellt, auf bestimmte Art verpackt oder aufbewahrt, angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden,
   d) gesundheitsschädliche Farben für bestimmte Zwecke verwendet oder unter einer ihre gesundheitsschädliche Beschaffenheit verschleiernden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung angeboten, zum Verkaufe vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden;
2. verbieten oder nur unter Beschränkungen zulassen, daß Gegenstände oder Stoffe, die zur Nachmachung oder Verfälschung von Lebensmitteln bestimmt sind oder deren Verwendung bei der Gewinnung, Herstellung, Konservierung oder Zubereitung von Lebensmitteln unzulässig ist, für diese Zwecke hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden;
3. vorschreiben, daß und wie auf den Packungen oder Behältnissen, in denen Lebensmittel oder kosmetische Mittel in den Verkehr gebracht werden, oder auf den Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln selbst Angaben über denjenigen, der sie in den Verkehr bringt, über die Zeit der Herstellung sowie über den Inhalt nach Art und Maß, Gewicht oder Anzahl oder einem anderen Maßstab für den Gebrauchswert angebracht werden;
4. Begriffsbestimmungen für die einzelnen Lebensmittel und kosmetischen Mittel aufstellen und Grundsätze darüber festsetzen, unter welchen Voraussetzungen Lebensmittel und kosmetische Mittel als verdorben, nachgemacht oder verfälscht unter die Verbote des § 4 fallen, sowie welche Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen als irreführend diesen Verboten unterliegen;
5. die Anwendung bestimmter Bezeichnungen vorschreiben;
6. Vorschriften über das Verfahren bei der zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen erlassen;
7. Bestimmungen erlassen, denen die Fabriken und Verkaufsstellen entsprechen müssen;
8. Bestimmungen erlassen, die sich auf Ersatzartikel, Surrogate von Lebensmitteln und Nährpräparate beziehen. Der Senat kann insbesondere die Herstellung solcher Gegenstände von einer staatlichen Erlaubnis abhängig machen.

§ 7.

Vor Erlaß von Verordnungen nach § 6 sind Sachverständige aus den Kreisen der Erzeuger, der Händler, der Verbraucher und der Fachwissenschaft hinzuzuziehen.

§ 8.

Zur Ausübung der Aufsicht und Kontrolle der in dem Gesetz genannten Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sind die staatlichen Untersuchungsämter zuständig.

§ 9.

Die mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen beauftragten Beamten und Sachverständigen der Polizei und staatlichen Untersuchungsämter, bei Gefahr im Verzug auch die sonstigen Beamten der Polizei, sind befugt, in die Räume, in denen

1. Lebensmittel gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen gewonnen, hergestellt, zubereitet, abgemessen, ausgewogen, verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden,
2. Bedarfsgegenstände zum Verkaufe vorrätig gehalten oder feilgehalten werden,

während der Arbeits- oder Geschäftszeit einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Soweit Erzeugnisse vorwiegend zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß bestimmt sind, beschränkt sich die in Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Befugnis auf die Räume, in denen diese Erzeugnisse als Lebensmittel zum Verkaufe vorrätig gehalten oder feilgehalten werden.

Die Befugnis zur Besichtigung erstreckt sich auch auf die Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Lebensmitteln, die Befugnis zur Probeentnahme auch auf Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen zum Verkaufe vorrätig gehalten, feilgehalten oder verkauft werden.

Als Sachverständige (Abs. 1) können auch die von den Berufsvertretungen und Berufsverbänden der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerkes und des Handels zur Überwachung der Betriebe bestellten technischen Berater berufen werden.

Die Berufung der Sachverständigen erfolgt durch den Senat auf Vorschlag der Polizeibehörden bezw. Berufsvertretungen und Berufsverbände.

§ 10.

Die in § 9 Abs. 1 bezeichneten Polizeibeamten und Sachverständigen sind befugt, zum Schutze der Lebensmittel gegen Verunreinigung oder Übertragung von Krankheitserregern unaufschiebbare Anordnungen vorläufig zu treffen oder beanstandete Lebensmittel vorläufig zu beschlagnahmen. Sie sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die bezüglichen Anzeigen zu erstatten.

Die getroffenen Anordnungen sind unverzüglich dem Besitzer oder dessen Vertreter zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen und der Polizeibehörde mitzuteilen. Die Mitteilung einer Beschlagnahme kann an den Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände oder dessen Vertreter auch mündlich erfolgen. Die Polizeibehörde hat die getroffenen Anordnungen unverzüglich entweder durch polizeiliche Verfügung zu bestätigen oder aufzuheben.

Leicht verderbliche Gegenstände können nach der Beschlagnahme durch die Polizeibehörde veräußert werden.

§ 11.

Die Inhaber der im § 9 bezeichneten Räume, Einrichtungen und Geräte und die von ihnen bestellten Betriebs- oder Geschäftsleiter und Aufseher sowie die Händler, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen, Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände zum Verkaufe vorrätig halten, feilhalten oder verkaufen, sind verpflichtet, die Beamten und Sachverständigen bei der Ausübung der im § 9 bezeichneten Befugnisse zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume zu bezeichnen, die Gegenstände zugänglich zu machen, verschlossene Behältnisse zu öffnen, angeforderte Proben auszuhändigen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und für die Aufnahme der Proben geeignete Gefäße oder Umhüllungen, soweit solche vorrätig sind, gegen angemessene Entschädigung zu überlassen.

§ 12.

Die Beamten der Polizei und die beauftragten Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, die durch die Ausübung der im § 9 bezeichneten Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind.

Die Sachverständigen sind hierauf zu beeidigen.

§ 13.

Wer vorsätzlich einem der Verbote des § 3 oder einer nach § 6 Nr. 1 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 12000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Tat eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt anstelle des Gefängnisses Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Neben der Freiheitsstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, neben Zuchthaus auch auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 12000 Gulden und Gefängnis oder eine dieser Strafen ein.

§ 14.

Wer vorsätzlich einem der Verbote des § 4 oder einer nach § 6 Nr. 2, 3 oder 5 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 6000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 300 Gulden oder Haft ein.

§ 15.

Wer vorsätzlich der in § 6 Ziffer 4 genannten Verpflichtung oder den nach § 6 Ziffer 7 oder 8 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 500 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig geschehen, so tritt Geldstrafe bis zu 300 Gulden oder Haft ein.

§ 16.

In den Fällen des § 13 ist neben der Strafe auf Einziehung oder Vernichtung der Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, zu erkennen, auch wenn die Gegenstände dem Verurteilten nicht gehören. In den Fällen des § 14 und 15 kann dies geschehen.

Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Vernichtung der Gegenstände selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 17.

Ergibt sich in den Fällen der §§ 13, 14 und 15, daß dem Täter die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt, so kann ihm das Gericht in dem Urteil die Führung eines Betriebes ganz oder teilweise untersagen oder nur unter Bedingungen gestatten, soweit er sich auf die Herstellung oder den Vertrieb von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen erstreckt. Vorläufig kann es eine solche Anordnung durch Beschluß treffen.

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die nach Abs. 1 Satz 1 getroffene Anordnung aufheben, wenn seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils mindestens drei Monate verflossen sind.

Wer der Untersagung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 12000 Gulden bestraft.

§ 18.

In den Fällen der §§ 13, 14 und 15 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist. Auf Antrag des freigesprochenen Angeklagten kann das Gericht anordnen, daß der Freispruch öffentlich bekannt zu machen ist; die Staatskasse trägt in diesem Falle die Kosten, soweit sie nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind. (§ 469 der Strafprozeßordnung.)

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen; sie kann auch durch Anschlag an oder in den Geschäftsräumen des Verurteilten oder Freigesprochenen erfolgen.

§ 19.

Wer der durch § 11 auferlegten Verpflichtung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

§ 20.

Wer der durch § 12 Abs. 1 auferlegten Verpflichtung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 12000 Gulden bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein; die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 21.

Wer

a) bei der Herstellung, beim Verkauf, beim Inverkehrssetzen oder bei der Aufbewahrung der für den Verkehr bestimmten Lebensmittel und kosmetischen Mittel nicht die gehörige Reinlichkeit beachtet,

b) zu den in a) genannten Tätigkeiten Personen zuläßt, die mit ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten behaftet sind,

wird mit Haft und mit einer Geldstrafe bis zu 300 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 22.

Im § 15 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475) und im § 27 Abs. 1 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (Reichsgesetzbl. S. 393) treten anstelle der Worte „bis zu drei Monaten" die Worte „bis zu einem Jahre".

§ 23.

Wenn im Verfolg der behördlichen Untersuchung von Lebensmitteln oder von Bedarfsgegenständen eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die der Behörde durch die Beschaffung und Untersuchung der Proben erwachsenen Kosten zur Last. Sie sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

§ 24.

Sind die technischen Unterlagen für eine Verurteilung durch eine öffentliche Anstalt zur Untersuchung von Lebensmitteln erbracht worden, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen der Staatskasse zu.

§ 25.

Der Senat kann die Untersuchung bestimmter Lebensmittel und Bedarfsgegenstände bei der Einfuhr anordnen.

§ 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 26.

In den nach §§ 6 und 25 zu erlassenden Verordnungen dürfen an die aus dem Zoll-Ausland eingeführten Lebensmittel und Bedarfsgegenstände keine geringeren Anforderungen gestellt werden als an gleichartige inländische.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt treten das Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzbl. S. 145), die Verordnung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 588) außer Kraft. Die auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1879 erlassenen Verordnungen gelten weiterhin als Verordnungen auf Grund des § 6 dieses Gesetzes, soweit sie nicht mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.

Soweit in anderen Gesetzen oder Verordnungen auf die in Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Vorschriften Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf einzelne Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und ihre Ersatzmittel sowie auf die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Gesetz vom 5. 7. 1887, Reichsgesetzbl. S. 277) beziehen, bleiben in Kraft. Der Senat kann diese Bestimmungen mit Inkrafttreten der nach § 6 zu erlassenden Verordnungen außer Kraft setzen.

Danzig, den 27. März 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Jewelowski.

27 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

# Gesetz

## über Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz.

**Vom 1. 4. 1930.**

### A. Änderungen der Reichsversicherungsordnung.

Artikel 1.

(1) Im § 15 wird im Abs. 1 hinter dem Worte „werden" eingefügt:
auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen.

(2) Im § 15 werden dem Abs. 1 folgende Sätze angefügt:

Diesen Vorschlagslisten stehen gleich

bei der Wahl zum Ausschuß und Vorstand der Krankenkassen (§§ 333, 335, 339, § 341 Abs. 1) solche Vorschlagslisten von Arbeitgebern oder von Versicherten, welche die in der Satzung festgesetzte Zahl von Unterschriften tragen; die Festsetzung bedarf der Zustimmung der für die Genehmigung von Satzungsänderungen zuständigen Versicherungsbehörde,

bei der Wahl zum Vorstand der Krankenkassen auch Vorschlagslisten mit mindestens zwei Unterschriften von Vertretern der Arbeitgeber oder der Versicherten im Ausschuß,

bei der Wahl zu Vertretern in der Genossenschaftsversammlung und zum Vorstand der Berufsgenossenschaften (§§ 678, 687, 975, 976, 1144, 1146) Vorschlagslisten der Vorstände.

(3) § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Satzung bestimmt, bis wann die Vorschlagslisten einzureichen sind; die Wahl ist geheim.

### Artikel 2.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Wahlzeit dauert vier Jahre. Sie endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schlusse des vierten Kalenderjahrs.

### Artikel 3.

Hinter § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

§ 16a.

Die Wahl der Mitglieder im Ausschuß der Krankenkassen (§§ 333, 339, § 341 Abs. 1) und der Vertreter in der Genossenschaftsversammlung der Berufsgenossenschaften (§§ 678, 976, 1144) ist vor dem Schlusse der laufenden Wahlzeit durchzuführen.

Die Wahlen zu den übrigen Ehrenämtern sind nach Beendigung der Wahlzeit unverzüglich vorzunehmen.

### Artikel 4.

Hinter § 16a (neu) wird folgender § 16b eingefügt:

§ 16b.

Soweit die Wahl der Vertreter nicht zustande kommt, beruft die Aufsichtsbehörde die Vertreter aus der Zahl der Wählbaren. Eingereichte Vorschlagslisten sind zugrunde zu legen.

Für Vertreter, die vor Ablauf ihrer Wahlzeit ausscheiden, rücken die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl ein. Für diese rücken die auf der Liste des ausgeschiedenen Vertreters gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge nach, in der sie in der Liste aufgeführt sind. Satz 2 gilt entsprechend beim Ausscheiden eines Stellvertreters vor Ablauf der Wahlzeit.

Reicht die Zahl der gewählten Vertreter und Stellvertreter nicht mehr aus und ist eine Vorschlagsliste erschöpft, so hat die Aufsichtsbehörde unter Bestimmung einer Frist von der Stelle, welche die Liste eingereicht hat, eine Ergänzung einzufordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist beruft sie die Vertreter aus der Zahl der Wählbaren.

Soweit die Gewählten die Dienste verweigern, beruft die Aufsichtsbehörde die Vertreter auf Grund der eingereichten Vorschlagslisten. Abs. 3 gilt entsprechend.

### Artikel 5.

(1) Im § 42 Abs. 1 wird das Wort „Vorstandsmitgliedern" ersetzt durch das Wort „Ausschußmitgliedern".

(2) § 43 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Diese Stimmenzahl wird auf die Wahlberechtigten jeder Kasse gleichmäßig verteilt.

(3) Im § 44 Abs. 1 wird das Wort „Kassenvorständen" ersetzt durch die Worte „Ausschüssen und Vorständen".

### Artikel 6.

Im § 45 Abs. 1, § 73 Abs. 2 wird nach dem Worte „Verhältniswahl" jedesmal eingefügt:

auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen.

Artikel 7.

§ 50 erhält folgende Fassung:

Der § 16, § 16a Abs. 2 und die §§ 17, 22 gelten entsprechend; jedoch beschließt über die Zulässigkeit anderer Ablehnungsgründe das Versicherungsamt. Der § 16b gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Aufsichtsbehörde der Vorsitzende des Versicherungsamts tritt.

Artikel 8.

§ 379 Abs. 1 und § 1359 Abs. 2 fallen weg.

B. Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Artikel 1.

§ 97 wird wie folgt geändert:

a) hinter Abs. 1 wird als Abs. 2 eingefügt:

Die Wahlzeit endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schlusse des sechsten Kalenderjahres. Neuwahlen sind sodann unverzüglich vorzunehmen;

b) der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3;

c) als Abs. 4 wird folgende Vorschrift eingefügt:

Die §§ 103 bis 105, § 106 Abs. 2 und 3, § 111 gelten entsprechend;

d) der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

Artikel 2.

Im § 98 wird hinzugefügt:

7. Er wählt die Beisitzer der Angestelltenversicherung für das Versicherungsamt und das Oberversicherungsamt. (§§ 129, 144 und 145.)

Artikel 3.

Dem § 99 werden als Abs. 3 und 4 folgende Vorschriften angefügt:

Die Arbeitgebervertreter unter den Vertrauensmännern haben je eine Stimme.

Das Stimmrecht der Versichertenvertreter unter den Vertrauensmännern ist nach der Zahl der im Wahlbezirk vorhandenen Versicherten zu berechnen. Das Landesversicherungsamt stellt diese Zahl nach Schätzung fest. Bei einer Versichertenzahl bis zu tausend entfallen auf den Wahlbezirk drei Stimmen, für je weitere volle tausend erhöht sich die Zahl der Stimmen um drei. In die sich ergebende Stimmenzahl teilen sich die Versichertenvertreter des Wahlbezirks zu gleichen Teilen. Dabei bleiben Bruchteile von Stimmen unberücksichtigt.

Artikel 4.

§ 102 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Wahl findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen statt. Sie ist jeweils nach Beendigung der Wahlzeit unverzüglich vorzunehmen.

Artikel 5.

Dem § 106 Abs. 1 wird als Satz 2 folgende Vorschrift angefügt:

Sie endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schlusse des sechsten Kalenderjahres.

Artikel 6.

§ 112 erhält folgende Fassung:

Die Vertrauensmänner wählen die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Artikel 7.

§ 113 fällt fort.

Artikel 8.

§ 118 wird wie folgt geändert:

a) im Abs. 1 wird nach dem Wort „Verhältniswahl" eingefügt:

„auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen. Diesen Vorschlagslisten stehen solche Vorschlagslisten der Arbeitgeber oder der Versicherten gleich, welche die in der Wahlordnung bestimmte Zahl von Unterschriften tragen."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Wahlen sind jeweils vor dem Schlusse der laufenden Wahlzeit durchzuführen. Das Landesversicherungsamt erläßt eine Wahlordnung und bestellt den Leiter der Wahl.

Artikel 9.

(1) § 119 erhält folgende Fassung:

Für jeden Vertrauensmann werden in gleicher Weise je zwei Ersatzmänner gewählt; sie ersetzen ihn, wenn er verhindert ist.

(2) § 121 Absatz 2 fällt fort.

(3) Hinter § 121 wird als § 121a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 121a.

Soweit die Wahl der Vertrauensmänner nicht zustande kommt, beruft das Versicherungsamt die Vertrauensmänner aus der Zahl der Wählbaren. Eingereichte Vorschlagslisten sind zugrunde zu legen.

Für Vertrauensmänner, die vor Ablauf ihrer Wahlzeit ausscheiden, rücken die Ersatzmänner in der Reihenfolge ihrer Wahl ein. Für diese rücken die auf der Liste des ausgeschiedenen Vertrauensmannes gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge nach, in der sie in der Liste aufgeführt sind. Satz 2 gilt entsprechend beim Ausscheiden eines Ersatzmannes vor Ablauf der Wahlzeit.

Reicht die Zahl der gewählten Vertrauensmänner und Ersatzmänner nicht mehr aus und ist eine Vorschlagsliste erschöpft, so hat das Versicherungsamt unter Bestimmung einer Frist von der Stelle, welche die Liste eingereicht hat, eine Ergänzung einzufordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist beruft sie die Vertrauensmänner aus der Zahl der Wählbaren.

Soweit die Gewählten die Dienste verweigern, beruft das Versicherungsamt die Vertrauensmänner auf Grund der eingereichten Vorschlagslisten. Abs. 3 gilt entsprechend.

Artikel 10.

(1) § 129 erhält folgende Fassung:

§ 129.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat gewählt. Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat, die Vertreter der Versicherten von den Versichertenvertretern gewählt.

(2) § 130 erhält folgende Fassung:

§ 130.

Die Wahl leitet der Vorsitzende des Verwaltungsrats (§ 99). Im übrigen gelten die §§ 102 bis 105 entsprechend.

Artikel 11.

(1) § 132 erhält folgende Fassung:

§ 132.

Die §§ 106, 107 und 110, 121a gelten entsprechend.

(2) § 136 fällt fort.

C. **Übergangs- und Schlußvorschriften.**

Artikel 1.

Die Amtsdauer der jetzigen Inhaber der Ehrenämter der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes läuft bis zum Schlusse des Jahres 1930. Die Wahlzeit der erstmals nach diesem Gesetze neu zu wählenden Vertreter endet für die Inhaber der Ehrenämter der Reichsversicherungsordnung mit dem Schlusse des Jahres 1934, für die Inhaber der Ehrenämter des Angestelltenversicherungsgesetzes mit dem Schlusse des Jahres 1936.

Artikel 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. April 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski-Keiser.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

